

Der Theater in Riesa. Die Direktion Richter veranstaltet Aufführungen am Heiligabend und an den beiden Weihnachtsfeiertagen. Am Nachmittag des Heiligabend findet die Kinder- und Erwachsenen eine Weihnachtsaufführung statt. Röheres ist im Angelstein zu erleben.

Der Waffenmärkte von Worms unter Mittelsterns Vorlage nehmen am 8. Weihnachtsfeiertag im Hotel Stern eine Aufführung mit Chor und Orchester durch die "Vetren-Oper" aus Dresden unter Mitwirkung der Kgl. Hofoper-Sängerin Henriette Mödding, sowie Kgl. Hofoper-Sänger Robert Bühl.

Der Landessaalshaus der Vereine vom Roten Kreuz kann die erfreuliche Meldung machen, daß langwierige Verhandlungen mit der russischen Regierung bald geführt haben, daß diese die seitdem üblichen Abzüge von Geldsendungen an Gefangene in Russland nunmehr aufgehoben hat. Wie die russische Regierung offiziell mitgeteilt hat, wurden die einbehaltenen Beträge den Gefangenen nachvergütet.

W. Cier aus Dänemark. In den Zeitungen erscheinen immer noch Anzeigen ausländischer, insbesondere dänischer Firmen, die sich zur Lieferung von Eier an Privatleute durch Postkarten anbieten. Wer auf Grund einer solchen Anzeige Eier bestellt, wird die Eier nicht erhalten. Denn nach den bestehenden Vorschriften sind alle Eier, die außer dem Ausland eingeführt werden, an die Zentral-Zollauskunftsfachschule in Berlin abzuführen, die die Eier schon an der Grenze in Empfang nimmt, um sie dann dem allgemeinen Verbrauch zuzuführen. Sie zahlt für die so beschlagnahmten Eier aber nicht etwa den Preis, den der Besteller mit der ausländischen Firma vereinbart hat, sondern nur den meist viel geringeren Preis, den sie selbst beim Einkauf im Auslande hätte zahlen müssen. Der Besteller solcher Eier wendet also nicht nur Porto und Mühe der Versendung vergebens auf, er wird vielmehr unter Umständen auch noch durch jenen Preisschied empfindlich geschädigt.

Die Lage der Elbenschiffahrt wird geschildert: Der Wasserstand der Elbe hatte sich in den letzten Tagen beinahe bis zur Vollschleife am Walliger Vogel aufgestellt, fällt aber wieder. Die Verladesäfte der Braunkohlen in Böhmen bleiben in jeder Woche nahezu dieselben. Der Raum dafür wurde etwas knapper, und so wurde eine höhere Frachtforderung gestellt, die auf 210 Mg. Grundfracht für die Tonne nach Magdeburg lautete. Das Geschäft an der Mittelseite wurde etwas flauer, als es in den letzten Wochen war. Die Schiffahrtsgesellschaft zahlte den Schiffen zuletzt für Kohlen und Kohlöl ab Magdeburg nach Stettin 22 Pf., für Salz derselbe Strecke 24 Pf., für Kohlen Riesa—Stettin 26 Pf. für 100 Kilogramm und während daneben freies Schießen von Bares nach Stettin und freie Abgaben. Das Hamburger Vergleichsamt ist hinreichlich des Waisenauflandes fortgesetzt flau, und so zeigen die Elbefrachten wenig Aenderungen, während die Kohlenfracht nach Berlin durch die neuzeitliche Erhöhung des Schlepploches Hamburg—Berlin auf 16 Pf. für 100 Kilogramm nicht unbedeutend bleibend wird. Der Bildungsverein Hamburg—Berlin und Hamburg—Schlesien ist ziemlich ruhig.

Großc. Das Königl. Garnisonkommando in Riesa hat auf Ansuchen des Herrn Gemeindenvorstand Hans in entgegenkommender und dankenswerter Weise verfügt, daß am 1. Weihnachtsfeiertag, am Neujahrstag, am 2. Osterfeiertag, am 2. Pfingstfeiertag und außerdem im nächsten Jahre am 7. Januar, 11. Februar, 4. März, 6. Mai, 10. Juni, 1. Juli, 12. August, 2. September, 14. Oktober, 4. November und 9. Dezember entweder durch die Pionier- oder Artilleriekapelle Playmusk auf dem Georgplatz gespielt werden soll.

Rietz. Dem Unteroffizier Alfred Leldert von hier, Inhaber des Friedrich-August-Medaille, wurde am 7. Dezember das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Oschatz. Die Polizeikunde ist hier für den 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie für den Silvesteritag auf 11 Uhr festgesetzt worden. Am Jahresende dürfen Gastwirtschaften, Vergnügungsstätten und Theater bis 11 Uhr abends geöffnet bleiben.

Kamenz. Ein Gesuch des hiesigen Gastwirtvereins um Verlängerung der Polizeikunde von 10 auf 11 Uhr wurde von der Kreishauptmannschaft abschlägig abgelehnt.

Leipzig. In einer Gastwirtschaft in Leipzig-Wolfsdorf war im Abort ein Eimer mit glimmendem Holzsäck aufgestellt worden, um das Einfrrieren der Wasserspülung zu verhindern. Ein Soldat, der den Abort benutzte, wurde durch die Wäre betrunken und war bereits tot, als man ihn aussandte. — Ein auffregender Vorfall ereignete sich hier in einem Kaffeehaus. Ein anscheinlich nervenkranker Soldat gab in einem Volks aus einem Revolver vier Schüsse ab, von denen zwei in die Decke einschlugen, während sich der Mann durch die beiden anderen verlebte, daß er aus einem Lazarett geschafft werden mußte.

Die Groberung der Höhe 304.

Der amtliche deutsche Heeresbericht vom 7. Dezember 1916 meldet, daß die aus den Sommerkämpfen bekannte Höhe 304, auf dem Weltfuß der Maas südlich von Maloncourt und im Nordwesten von Verdun gelegen, von Abteilungen des Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 15 erobert worden sei. Über den Verlauf der Kämpfe geht uns von auständiger Seite folgender Bericht zu:

Die Kämpfe des Sommers hatten uns zwar den Besitz der sich lang hinstreckenden, vielgenannten Höhe 304 gebracht und den Franzosen diese das Hintergelände stark beherrschende Stellung genommen, aber auf der Südostspitze war es nicht gelungen, den Feind hinter die Höhenlinie zu drängen. Da dieser Stelle ragte ein keilförmiges Grabengebilde in unsere Linienführung herein, das bald den kennzeichnenden Namen „Bachahn“ erhielt.

Als Schönheitsfehler auf der Stellungskarte hätte man sich den alten „Bachahn“ gefallen lassen, aber er erwies sich als außerordentlich dochstark und schmerzlich. Nicht nur, daß er durch das Auge der dort hausenden Beobachter der Artillerie alle munter von rückwärts anrückenden Kolonnen und Arbeitskommandos verriet und das Feuer auf sie leitete, er lag auch nach Osten zu in unter Grabenlinien zu drängen. Da dieser Stelle ragte ein keilförmiges Grabengebilde in unsere Linienführung herein, das bald den kennzeichnenden Namen „Bachahn“ erhielt.

Der „Bachahn“ mußte also besetzt werden. Aber leicht war diese „Operation“ nicht. Mehrfache Versuche unserer Vorgänger hatten zwar bestis an ihm gerüttelt, hatten ihn jedoch nicht herausbrechen können.

Gegen Mittag des 6. Dezember setzte die artilleristische Vorbereitung des Sturmes ein, und mit dem Schluß des Angriffsbefehls verlegte sich das Feuer der Mörser und Geschütze weiter nach rückwärts, der „Bachahn“ war sturzreif. In diesem Augenblick stürzten die bravsten über mit den ihnen zugesetzten Steinen Monstern sich über die Sturmleiter drängend aus den Gräben heraus und in beständig feindlichen Artillerie- und Maschinengewehrfeuer vorwärts auf das beherzte Biel zu.

Wir aufgespanntem Seitengewehr, vorneweg die Handgranatenwerfer, überwandten sie in prachtvollem Schwung die im Befehl genannten Gräben. Es kostete Mühe, die Deute in den belobten Zielen zu halten und die darüber hinanstürmenden Freunde weiter gefolgt und hätten mehr genommen. Sie waren ausdrückende Rommagnie, die nicht

Russische Nachhutstellungen erfüllt. Tulcea besetzt.

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 28. Dezember 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Upern- und Wytschaeus-Bogen erreichten gestern die Artilleriekämpe erhebliche Stärke. Südlich von Upern griffen englische Abteilungen an; sie wurden durch Feuer, an einer Stelle im Nahkampf zurückgetrieben. Südlich von Boesinghe drangen mehrere Patrouillen in die feindlichen Gräben und brachten Gefangene, Maschinengewehre und Beutestücke zurück.

Heeresgruppe Kronprinz.

An der Champagne und Maasfront nur geringe Feuertätigkeit. In den Vogesen, nordwestlich von Münster, haben deutsche Streifkommandos einen französischen Sappenposten auf. Bei Grapelle, östlich von St. Die, und südlich des Rhein-Rhône-Kanals wurden nach starker Artillerievorbereitung angreifende französische Abteilungen abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.
Richts Wesentliches.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph.

In den Waldkarpathen mehrfache Patrouillenunternehmungen, bei denen Gefangene und Maschinengewehre eingebracht wurden. Südlich von Mestecanesei nahmen österreichisch-ungarische Abteilungen eine jüngst ausgegebene Vorstellung den Russen wieder ab.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In der Dobrudja stürmten die verbündeten Truppen mehrere russische Nachhutstellungen und besetzten Tulcea an der unteren Donau. Die Gefangenenzahl hat sich auf über 1600 erhöht; mehrere Maschinengewehre waren die Beute.

Mazedonische Front.

Am Doiran-See Artilleriefeuer. In der Struma-Ebene Vorpostengeschichte.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

mit vorgeben sollte, konnte dem famosen Draufgeben nicht untätig zusehen; sie stürmten ohne Befehl in wildem Angriff den feindlichen Graben und brachten nach seines Säuberung Gefangene und ein Maschinengewehr zurück, als der Kompanieführer ihnen in ihren Gräben zurückzugeben befaßt. Wenige Minuten schon nach der im Befehl für den Sturm festgesetzten Zeit, langten die kurzen und doch so inbaltsreichen und stolzen russischen Sprüche an die rückwärtigen Befehlstellen: „Biel 1 genommen“, „Biel 2 genommen“, und so Abend befanden sich bereits mehr als 200 Gefangene, darunter 5 Offiziere, auf dem Marsch nach rückwärts. Genommen war der „Bachahn“ im schnellen Ansturm. Nun hieß es, die gewonnene Stellung sofort mit den eigenen Linien zu verbinden, zu befestigen und mit feindwährenden Hindernissen zu versehen. Materialträger waren gleich im ersten Ansturm mit vorgesetzten, und trotz feindlichen Feuers schwanden und arbeiteten die Braven die ganze Nacht hindurch.

Die Franzosen waren so weit zurückgetrieben, daß sie sich zu einem sofortigen Gegentrieb nicht zusammenzusetzen vermochten, und am anderen Vormittag „kämpften“ sie sich aus weiter Ferne, immer erneut Handgranaten in die unruhige von ihnen verlassenen Gräben werfend, langsam und geradlinig in die übliche Schützengräbenfernierung beran und meldeten diese von ihnen lediglich aus Schreck zeitweise verlassenen Gräben im Gletscherturmbericht als uns wieder entzogen. Ein am Nachmittag erfolgter Gegentrieb gegen das wirklich von uns genommene brachte ihnen dagegen nichts als Verluste.

Mit ehrenden Worten der Anerkennung hat der Armeeführer, der deutsche Kronprinz, am 12. Dezember, nach einem Vorbeimarsch der bravsten über, deren tapfere Tat gewürdigt.

Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz.

Der Bundesrat hat mit Zustimmung des gemäß § 19, Absatz 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 6. Dezember 1916 gewählten Reichstagsausschusses am 21. des selben Monats eine weitere Verordnung erlassen, die Ausführungsbestimmungen für die Errichtung, Zuammensetzung und Tätigkeit der in dem bezeichneten Gewebe vorliegenden Centralstellen (§ 6) und Ausschüsse (§ 4, § 7 und § 9) enthält.

Die Verordnung bestimmt zunächst, daß die Centralstelle und die Ausschüsse vom Kriegsamt errichtet werden, in Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium die Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Kriegsamt und bestimmt ihren Befehl und Sitz.

Die Vorschriften regeln weiter die Bestellung von Stellvertretern für die Centralstelle und die Ausschüsse, die peripherischen Vorausestellungen für die Bestellungen als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter, die Vorausestellungen, unter denen die Übernahme des Amtes eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmervertreters abgeschlossen werden kann. Die Geldstrafen, die über solche Vertreter wegen unbegründeter Ablehnung dieses Amtes oder wegen Pflichtverlängerung verhängt werden können, die Tagessalden und Aufwandentschädigungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter (15. R. Tagessald, Fahrtkosten zweiter Klasse für Eisenbahn, erste Klasse für Schiffsbeförderung), die Strafen der Aufländerungen gegen die Ansiedlungsverschiebungsfreiheit, sowie die Pflicht der Behörden und behördlichen Einrichtungen, dem Kriegsamt, der Centralstelle und den Ausschüssen Wehrhilfe zu leisten.

Es sind ferner zum Schutz der Arbeitnehmervertreter Bestimmungen vorgelebt, wonach ihr durch Teilnahme an Sitzungen der Centralstelle oder eines Ausschusses verankertes Fernbleiben von der Arbeit bei unverhältnismäßiger Anzeige dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund zur Lösung des Arbeitgeber-Ausschüsse ohne Rücksichtigung gibt und ihnen wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes als Arbeitnehmervertreter keinerlei Nachteil von dem Arbeitgeber zugefügt werden darf. Alle diese Bestimmungen entsprechen mit gewissen, sich aus der Sachlage

ergebenden Abweichungen den paralleliven Vorschriften des ersten Buches der Reichsverfassung.

Besondere Erwähnung verdient von den sonstigen Bestimmungen die Vorschrift, daß vor Erlass der Entscheidung, ob ein Beruf oder Betrieb als zum vaterländischen Hilfsdienst gehörig, anerkannt wird und ob und in weitem Umfang die Zahl der in einem Betrieb umbeschäftigte Personen das Bedürfnis übersteigt, die Gemeindebehörde und nach Rücksicht des Tales die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände von dem Ausschluß geholt werden muß, in geeigneten Fällen auch Fachvereine und andere nichtamtliche wirtschaftliche Verbände geholt werden sollen. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichsmarineamtes ein Marineoffizier oder ein Marinebeamter zu hören.

Die Bestimmung entspricht dem seitens der Reichsleitung wiederholt zum Ausdruck gebrachten Willen, die Hilfsdienstorganisation in ständiger Fähigung und engstem Einvernehmen mit allen beteiligten Interessengruppen und deren Vertretungen durchzuführen.

Die Errichtung der Ausschüsse, die nach § 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 über die Errichtung vom Arbeitgeber vertragter Wehrhilfe zu entscheiden haben, wird noch einige Zeit in Ablauf nehmen.

Deshalb bestimmt eine Verordnung, die vom Bundesrat mit Zustimmung des gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes gewählten Reichstagsausschusses am 21. Dezember 1916 erlassen worden ist, daß die Obliegenheiten dieser Ausschüsse zunächst, solange sie selbst noch nicht in Tätigkeit treten können, durch vorläufige Ausschüsse wahrgenommen werden. Die vorläufigen Ausschüsse werden in der selben Zusammenfassung wie die endgültigen nach Bedarf von denstellvertretenen Gewerkschaften errichtet, von der Einholung von Vorschlagslisten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann bei ihnen im Interesse möglichst beschleunigt zu amtiertes Abland genommen werden. An Stelle der vorläufigen Ausschüsse können bestehende Ausschüsse (Kriegs-ausschüsse usw.), die schon bisher die gleichen Funktionen ausgeübt haben, mit Zustimmung derstellvertretenen Gewerkschaften ihre Obliegenheiten übernehmen.

Sobald bis zum 1. Februar sollen die ordentlichen Ausschüsse überall einsetzen; mit diesem Tage tritt deshalb die Novellierung außer Kraft.

Die Neklamierten und der Hilfsdienst.

Die unterzeichneten lieben Arbeitnehmerverbände haben folgenden Aufschluß erhalten:

Um die vom Militärdienst zurückgestellten und reklamierten Arbeitnehmer und Angestellten Durch einen vom Kriegsamt im Reichstag bekanntgegebenen Erlass an diestellvertretenen Generalkommandos ist angeordnet, daß die Neklamierten den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst unterliegen und unter denselben Vorausestellungen wie alle anderen dem Gesetz unterliegenden Arbeitnehmer die Arbeitsstellen zu wechseln berechtigt sind. Nach Mittelungen, welche dem Kriegsamt zugänglich sind, soll es vielfach vorgekommen sein, daß Neklamierte, die entfernt von ihrem Heimatort beschäftigt waren, unter Verzug auf den Erlass einfach die Arbeit niedergelegt, um noch ihrem Heimatort überzufallen, und dort Beschäftigung anzunehmen. Solches Verfahren ist ungünstig und kann nicht nur die Wiedereinschaltung der Neklamierten zum Freizeit, sondern auch ihre Bestrafung nach sich ziehen. Die Neklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer, wenn sie die Arbeitsstellen wechseln wollen, von dem Unternehmen die Errichtung eines Abfertigungsvertrages verlangen. Weigert sich der Unternehmer, den Abfertigungsvertrag auszufüllen, dann kann der nach § 9 des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst zu errichtende Ausschuk angefordert werden. Kann der Neklamierte nach dem Erlass nicht eine wirtschaftliche Grund zum Auscheiden aus dem Dienst vorlegen, daß er insbesondere durch den Arbeitsverlust eine unannehbare Verkürzung der Arbeitsbedingungen in einem anderen, dem vaterländischen Hilfsdienst unterliegenden Betrieb